

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

V/3-GV-6/21

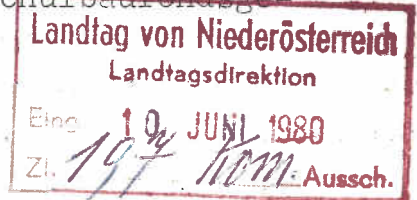
Bearbeiter  
Dr. Resch

Klappe  
2736

10. Juni 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 geändert wird



H o h e r   L a n d t a g !

Der Berufsschulbaufonds wurde errichtet, um den gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen zu unterstützen; gespeist wird der Fonds u. a. aus Beiträgen des Landes in der alljährlich im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe und durch Beiträge, welche die Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten haben.

Bei Novellierung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes im Jahre 1973 wurde der Beitrag, den die Lehrbetriebsgemeinden pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr zu leisten haben, mit S 260,-- festgelegt.

Seit Festsetzung dieses Betrages flossen dem NÖ Berufsschulbaufonds bis einschließlich 1979 S 47,342.135,-- an Beiträgen der Lehrbetriebsgemeinden, S 105,500.000,-- an Dotationen des Landes Niederösterreich zu.

Außerdem hat das Land Niederösterreich zur Unterstützung größerer Bauvorhaben im Betrachtungszeitraum 1973 bis einschließlich 1979 S 265,365.000,-- an ao. Budgetmitteln zugeschossen und wird für die zum Teil schon genehmigten Großbauvorhaben wie Baden, Eggenburg etc. aus dem Sonderbudget Jahresraten zuschießen müssen, die sich um S 75,000.000,-- jährlich bewegen werden.

Dies obwohl gemäß § 65 NÖ Pflichtschulgesetz 1973, LGBI. 5000, Lehrbetriebsgemeinden zur Deckung des Schulaufwandes, unter dem unter anderem die Kosten des Erwerbes von Schulbauplätzen, des Neu-, Zu- und Umbaues von Schulgebäuden und Schülerheimen etc. zu verstehen sind, verpflichtet sind.

In der kommenden Legislaturperiode werden für kleinere Bauvorhaben an den Berufsschulen bzw. Schülerheimen in Mistelbach, Zistersdorf, Stockerau, Pöchlarn, Amstetten, Schrems, Neunkirchen und Waldegg S 84,000.000,-- benötigt werden.

Um diese kleineren Bauten durchführen zu können, müßten dem Berufsschulbaufonds zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Beiträge der Lehrbetriebsgemeinden pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr um S 70,-- von bisher S 260,-- auf S 330,-- zugeführt werden.

Diese Erhöhung der Beiträge um ca. 27 % erscheint insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß im Zeitraum von 1973 bis 1979 (Jänner 1973 bis Oktober 1979) der Verbraucherpreisindex um 49,8 %, der Baukostenindex sogar um 89,2 % gestiegen ist, als gerechtfertigt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Finanzen abgegeben wurde, ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, LGB1. 5075-0, abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

